

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 21. Oktober 2020, Az.: 15-5422/22

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung 21. Oktober 2020 Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die Oberbürgermeister und Landräte erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote und Feierlichkeiten besuchen bzw. nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die SächsCoronaSchVO hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Für öffentliches gemeinsames Singen sowie für Orchester und Chöre sollten größere Mindestabstände gemäß Ziffer II. 4. eingehalten werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können.

- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Auch unterhalb der Inzidenzschwelle nach § 7 Abs. 2 Corona-Schutz-VO sind Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung vorzuhalten, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern, soweit keine verpflichtende Besucherregistrierung vorgeschrieben ist.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutz-anforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- Lüftung in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z. B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

- Lüftung in Bereichen **ohne** medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten

• Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.

• In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im unmittelbaren Kundenkontakt dringend empfohlen, wenn keine anderen wirksamen Schutzmaßnahmen (durchsichtige Trennwände bzw. Barrieren, Abstand) gegeben sind. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasenbedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

• Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.

• Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen sind die Regelungen für Geschäfte und Läden beachten, soweit nicht der unmittelbare Verzehr von Speisen und Getränken betroffen ist: In Warteschlangen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, innerhalb von geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; außerhalb geschlossener Räume wird dies empfohlen.

Auf Wochenmärkten, auf denen die Einhaltung eines Mindestabstands nicht dauerhaft gewährleistet ist, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. dies ist im Hygienekonzept der Betreiber zu berücksichtigen und von diesen vor Ort durchzusetzen.

• In Innenräumen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen den belegten Tischen einzuhalten.

• Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.

• Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.

• Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.

• Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.

• Kontaktpersonen zu mit SARS-Cov-2 Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen untersagt.

• Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit gestattet. Sonstige

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt, oder einem positiven Coronavirus-Nachweis.

- In Spielzimmern oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Nach Benutzung sollten die Hände gewaschen werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.

- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.

- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen in geschlossenen Räumen keine organisierten Tanzlustbarkeiten durchführen. Ausgenommen sind organisierte Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO. Werden organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel durchgeführt, sind hierfür die nach Ziffer II.10, 6. Anstrich vorgeschriebenen, darüberhinausgehenden speziellen Hygieneregeln zu beachten.

- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten. Müssen Bereiche in den Unterkünften dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

2. Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art

- Gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1c und Satz 3 SächsCoronaSchVO haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Acrylglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (z.B. Acrylglasscheiben) abzuschirmen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sollten regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich – gereinigt und desinfiziert werden. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich gewährleistet werden. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Kontaktpersonen zu mit SARS-Cov-2 Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen untersagt.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt. oder einem positiven Coronavirus-Nachweis.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.

3. Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen

- Der Betreiber sollte durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)**

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.

- Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen bspw. durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämmen, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

4. Hygieneregeln für Orchester, Chöre und Musikschulen

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Musizierenden im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Unterricht, Proben und Aufführungen sollten unter Beachtung des Mindestabstandes organisiert werden. Beim Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Beim Singen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen. • Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit, Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) des Infektionsschutzgesetzes sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten und Bewohner in ihren Zimmer.
- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen

des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 bzw. 36 Infektionsschutzgesetz in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 6 Abs. 1a und 1b SächsCoronaSchVO findet neben § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz auch § 3 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

6. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und für Maßnahmen der Familien,- Kinder- und Jugendberufshilfe

- Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen.

In Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe besteht abweichend von § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO keine allgemeingültige Obergrenze bezüglich der zeitgleich anwesenden Personenzahl. Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand unter den Personen eingehalten werden kann. In festen wiederkehrenden Gruppen, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen, muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.

- Für Maßnahmen der **Familien,- Kinder- und Jugendberufshilfe** sind zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:

Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind in festen Gruppen durchzuführen; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, einzuhalten. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Erhebung von Kontaktdaten durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.

7. Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (z. B. Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen)

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX hat für Bewohner und Bewohnerinnen von

a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,

b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und

c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

das Hygienekonzept nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.

- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und § 2 Abs. 7a SächsCoronaSchVO gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative SGB XI sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen und Tanzvereine und organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 2,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.

- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- In Tanzschulen und Tanzvereinen ist während des Trainings ein Wechsel der Tanzpartner zu minimieren. Tanzlehrer bzw. Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.
- Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO, zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten unterstützt werden können.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **organisierte Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen und organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel**

- Führen Tanzschulen und Tanzvereine organisierte Tanzveranstaltungen durch, dürfen sich diese ausschließlich an deren Kursteilnehmer bzw. Mitglieder und individuell mit ihnen verbundene Personen richten.
- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

- Die Gesamtpersonenanzahl und die Anzahl der jeweils tanzenden Paare müssen die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen. Ein Wechsel der Tanzpartner zu minimieren; § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend.
- Es sind organisatorische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Besucherlenkung zu ergreifen, um den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen und insbesondere beim Einlass und in den Bereichen zur Ausgabe von Speisen und Getränken zu gewährleisten. Gestattet ist das Sitzen an Tischen mit Personen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen, wobei in Innenräumen der Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist.
- Möglichkeiten der Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten und eingesetzt werden, um die datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten im Bedarfsfall zu gewährleisten.
- Die Veranstalter organisierter Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel mit bis zu 1000 Personen haben individuelle Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und zu Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind von der zuständigen kommunalen Behörde vor der Veranstaltung zu genehmigen und umzusetzen. Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.

11. Zusätzliche Hygieneregeln für Großveranstaltungen und Sportwettkämpfe mit Publikum mit mehr als 1000 Besuchern

- Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen, die abhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel handelt, Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehr hintereinanderliegenden Reihen, Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (Abstimmungen mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze etc.), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.

12. Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungstätten)

- Für jedes Bad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen o. ä. zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach §§ 1 und 2 SächsCoronaSchVO geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Bädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.

- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren (z. B. durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

13. Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels, Beherbergungsstätten und anderen Betrieben)

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden. In Saunen, die ohne Be- und Entlüftungsanlage betrieben werden, sind Aufgüsse nicht gestattet.
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden.
- Die nach §§ 1 und 2 SächsCoronaSchVO geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Saunen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand innerhalb der Schwitzräume und in allen anderen Bereichen z.B. in Ruhezonen, Abkühlbereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Saunagästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Infektionsschutzkonzept für öffentliche Saunaanlagen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

14. Hygieneregeln für Reisebusreisen

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 2 Abs. 7b SächsCoronaSchVO verpflichtend • Die Reisebusse sind häufig und gründlich bzw. permanent zu belüften.

15. Hygieneregeln für Freizeit- und Vergnügungsparks, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte

- Es sind Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands zu treffen; §§ 2 Abs. 2, 4a SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Dieses Konzept muss sicherstellen, dass 1,5 Meter Mindestabstand eingehalten werden können.

Für Bereiche, in denen Menschen dichter und länger zusammenkommen (z.B. zur Einnahme von Speisen und Getränken) sind Festlegungen zu treffen

- zur räumlichen Abgrenzung, Umzäunung u. ä,
- zur Besucherzahlbeschränkung und Besucherlenkung,
- zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten.

Die Entnahme von Lebensmitteln in Selbstbedienung ist untersagt (z. B. Senf- und Ketchup-Spender).

16. Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich.

17. Hygieneregeln für Prostitutionsstätten

- Nicht zulässig ist Geschlechtsverkehr, d. h. die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau durch vaginalen Verkehr, aber auch andere penetrative Techniken zwischen gleichgeschlechtlichen oder nicht gleichgeschlechtlichen Sexualpartnern.
- Es ist ein von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigendes Hygienekonzept für Prostituierte und Prostitutionsstätten zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Mit dem Hygienekonzept müssen zudem die folgenden Auflagen zur Hygiene und zur Nachverfolgung von Infektionsketten umgesetzt werden: Beschränkung der Teilnehmerzahl auf zwei (1 zu 1), Mund-Nasen-Bedeckung beider Teilnehmer, Verbot gesichtsnaher Praktiken, keine Begegnung von Kunden in der Prostitutionsstätte, geeignete Desinfektions- und Waschgelegenheiten, gründliche und regelmäßige Lüftung der Räume, Reinigung bzw. Desinfektion der Arbeits- und Hilfsmittel, vorherige telefonische oder digitale Anmeldung, Erheben der Kontaktdaten der Kunden und Aufbewahrung der Kontaktdaten für 4 Wochen.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 25. Januar 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 29. September 2020, Az.: 15-5422/22 außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Ziffer I.1. (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen bzw. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie gründliches Lüften bzw. auf den Aufenthalt im Freien hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Außerdem sind Maßnahmen zur Kontaktpersonennachverfolgung zu regeln.

Zu Ziffer I.2. (Klimaanlagen, Raumlufteinrichtungen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer II.1. (Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und für die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc137767_92bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (z.B.: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind. Darüber hinaus sind von den Betrieben in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung

beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen branchenspezifische Hilfestellungen der Verbände im Lebensmittelbereich Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen und gelten analog.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) empfohlen, sofern keine alternativen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) beim unmittelbaren Kundenkontakt Verwendung finden. Kunststoffvisiere und Vergleichbares sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Zusätzlich wird der Infektionsprävention durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden und das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt sowie die Empfehlung zur Verwendung des bargeldlosen Bezahls ausgesprochen. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion. Die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelhygiene sind darüber hinaus anzuwenden.

Zusätzlich sind im Sinne der Infektionsprävention Regelungen (Desinfektionsmaßnahmen und Mindestabstand) für Spielzimmer und Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen getroffen worden.

Die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ist in festen Gruppen zugelassen. Als Folge müssen auch die Schlafräume entsprechend belegbar sein. Die Ausnahme zur Belegung von Schlafräumen in Beherbergungsstätten bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ist in § 2 Absatz 5 Satz 4 SächsCoronaSchVO geregelt. In diesen Fällen dürfen die Schlafräume auch mit mehr als 11 Personen belegt werden. Die feste Gruppenstruktur dient der Kontaktbegrenzung und sichert im Infektionsfall die Kontaktnachverfolgung.

Im Rahmen der Unterbringung von Mitarbeitern in Sammelunterkünften sind zwecks Infektionsprävention die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umzusetzen und in Fällen oder Bereichen, in denen möglicherweise der Mindestabstand von den Personen nicht eingehalten werden kann, weitere geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Tanzlustbarkeiten im Inneren von o. g. Einrichtungen sind im Sinne der Infektionsprävention nicht zulässig.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Ladengeschäfte betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.2. (Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art)

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc137767_92bodyText2) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) vorgeschrieben, um die Ausbreitung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzscheiben) können durch das Verkaufspersonal alternativ verwendet werden, um Beeinträchtigungen des Wohlbefindens durch langandauerndes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu vermeiden.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Auch die ergänzenden Regelungen für den Lebensmitteleinzelhandel berücksichtigen die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut RKI ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Eine Festlegung einer maximalen Kundenanzahl pro Fläche hat sich zurückblickend als nicht zielführend erwiesen. Zu beachten sind u.a. bauliche Gegebenheiten, Trennwände und Möglichkeiten der Besucherlenkung sowie typische Verweilzeiten und Lüftungsmöglichkeiten. Entsprechend ist durch die verantwortliche Person des Unternehmens eine Obergrenze der Kunden bei gleichzeitigem Aufenthalt im Geschäft zu ermitteln, festzuschreiben und sicherzustellen. Damit kann dem Unternehmen angemessen und situationsangepasst der notwendige Infektionsschutz gewährleistet werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Ladengeschäfte betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.3. (Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie in Einrichtungen, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei Friseuren und artverwandten Leistungserbringern werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von gesichtsnahen Angeboten (z.B. Kosmetik) aus. Das Tragen einer FFP2-Maske schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

Zu Ziffer II.4. (Hygieneregeln für Orchester, Chöre und Musikschulen)

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole weiterverbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blastinstrumente).

Zu Ziffer II.5. (Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen bzw. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

In voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von älteren, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen sowie durch ambulante Pflegedienste werden vielfach Personen versorgt, welche durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet sein können. Um den fortlaufenden Betrieb in den genannten Einrichtungen und somit die Versorgung der betreuten Personen sicherzustellen, muss das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des beschäftigten Personals auf ein Minimum reduziert werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen Schutz dar.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (z.B. Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und wurde als grundlegender Bezug auch in die Sächsische Corona-Schutzverordnung aufgenommen.

Hierbei sollten die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Empfehlungen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind, sondern flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen sind. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Abs. 5 IfSG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung bzw. Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsCoronaSchVO neben § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG auch § 3 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 IfSG). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

Zu Ziffer II.6. (Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und für Maßnahmen der Familien,- Kinder- und Jugendberufshilfe)

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14, 16, 29 und 32 SGB VIII sind Hygienekonzepte zu erstellen, die der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben sind. Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend, sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten. Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen. Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote und örtlichen Gegebenheiten in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen in der konkreten Einrichtung optimiert werden. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen jedoch zuverlässig eingehalten werden.

Soweit die Angebote in festen Gruppen durchgeführt werden, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach in gleicher Zusammensetzung treffen, erfolgt dadurch eine Kontaktbegrenzung bei gleichzeitiger Nachverfolgbarkeit der erfolgten Kontakte im Infektionsfall. Voraussetzung dafür ist die datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung der Kontaktdaten. In diesen Fällen muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygienekonzeptes eines Veranstalters von Maßnahmen der Familien,- Kinder- und Jugendberufshilfe ist das Hygienekonzept der Einrichtung (in der ggf. verschiedene Gruppen untergebracht sind) zu berücksichtigen. Das Hygienekonzept soll neben den allgemeinen Regelungen der Allgemeinverfügung die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen voneinander berücksichtigen. Dabei sollen die Maßnahmen in festen Gruppen durchgeführt werden, um erforderliche Kontakte weitestgehend zu begrenzen. Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und –regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Dabei gehören Kontaktbeschränkungen neben Abstandsgeboten zu den zentralen Elementen des Infektionsschutzes. Das Durchführen der Maßnahmen in festen Gruppen dient der Kontaktbegrenzung. In diesen Fällen muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden. Dabei ist auf eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmenden zu achten. Die Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten ist ein wichtiger Schlüssel im Management der Pandemie und zur Kappung von Infektionsketten.

Zu Ziffer II.7. (Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (z. B. Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen))

In Ziffer II.7. wird in der Überschrift der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO im Hinblick auf Angebote für den Publikumsverkehr konkretisiert. Angebote für den Publikumsverkehr sind auch niedrigschwellige/offene Angebote im Bereich der sozialen Arbeit, die in kommunaler oder freier Trägerschaft, aber auch in privater oder selbstorganisierter Form stattfinden.

In Abgrenzung zu den in § 6 Abs. 1 SächsCoronaSchVO konkret definierten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens – unter denen die niedrigschwelligen/offenen Angebote nicht erfasst werden können – sollen auch niedrigschwellige/offene Angebote Hygienekonzepte vorhalten und beachten. Zum einen handelt es sich bei dem Personenkreis, der die Angebote nutzt, um besonders vulnerable Menschen. Dazu zählen die oft als besonders gefährdet angesehenen Personengruppen der Senioren und Vorerkrankten. Zum anderen ist die Infektionsgefahr ähnlich hoch wie in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und muss gegebenenfalls sogar als höher eingeschätzt werden, da es im Charakter dieser Angebote liegt, dass sie von einem stetig wechselnden Personenkreis genutzt werden, eine Voranmeldung in der Regel nicht erforderlich ist und eine anonyme Teilnahme oft Teil des Konzepts des Angebotes ist. Diese erschwert eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten. Letzteres wird insbesondere im Bereich der privat oder selbstorganisierten Angebote (z.B. Selbsthilfegruppen) zutreffen.

Der 1. Anstrich ist deklaratorischer Natur und stellt fest, dass für alle niedrigschwelligen/offenen Angebote durch den Träger oder Organisator ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO unter zwingender Einbeziehung der allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu erstellen und umzusetzen ist.

Der 2. und der 3. Anstrich ergänzen die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO zum Abstandsgebot, d.h. zur Einhaltung des Mindestabstandes.

Demnach sollte nach dem 2. Anstrich in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden. Die Notwendigkeit der Begrenzung der Besucherzahl wird ähnlich wie bei den Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Sinne des § 6 SächsCoronaSchVO gesehen. Eine Begrenzung der Besucherzahlen in geschlossenen Räumlichkeiten hat sich als effizient zur Verminderung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erwiesen. Die Einhaltung des Abstandsgebotes kann erleichtert und die erhöhte Ansteckungsgefahr für vulnerable Personen verringert werden.

Nach dem 3. Anstrich soll zur Durchsetzung des Mindestabstandsgebotes auch von Zugangsbeschränkungen und anderen organisatorische Regelungen Gebrauch gemacht werden. Dies gilt unabhängig von der Veranstaltung des konkreten Angebotes in geschlossenen Räumlichkeiten, also im gesamten Veranstaltungsgebäude/-bereich und bei Angeboten im Freien.

Zu Ziffer II.8. (Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen)

Ziffer II.8 enthält verschiedene Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter den Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten, auch Personen sind, die auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen zur Risikogruppe für eine schwere Erkrankung an COVID-19 gehören.

Der 1. Anstrich erklärt für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die Regelungen aus der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für entsprechend anwendbar. In dieser Allgemeinverfügung werden spezielle Regelungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen getroffen, die an die spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen angepasst sind. Teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie z. B. Ganztags- oder Ferienbetreuungsangebote sind keine Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes sind es aber vergleichbare Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche über einen Teil des Tages gemeinsam betreut und unterstützt werden. Daher sollen für diese Einrichtungen auch die gleichen Hygiene-Regeln gelten.

Der 2. Anstrich trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Teil der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX in gemeinschaftlichen Wohnformen (z. B. Wohnstätten oder Außenwohngruppen) wohnen. Sowohl für die WfbM als auch für die besonderen Wohnformen sind spezifische Anforderungen an den Infektionsschutz zu beachten und jeweils Hygienekonzepte nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO zu erstellen. Die Leitungen der WfbM und der anderen Leistungsanbieter werden daher verpflichtet, ihr Hygienekonzept mit den Leitungen der jeweiligen Wohneinrichtungen abzustimmen, um Widersprüche zu vermeiden und Abstimmungsproblemen entgegenzuwirken.

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, werden häufig regelmäßig mit speziellen Fahrdiensten von ihrer Wohnung oder der Wohnstätte zu tagesstrukturierenden Angeboten wie einer WfbM, einem Förder- und Betreuungsbereich oder zu Förderschulen befördert, da öffentliche Verkehrsmittel für sie teilweise nicht nutzbar sind. Entsprechend den Regelungen, die beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten, bestimmt der 3. Anstrich, dass auch während der Benutzung derartiger regelmäßiger Fahrdienste eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Auf die Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SächsCoronaSchVO, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zeitweilig) befreien, wird verwiesen. Dies betrifft Kinder, die noch nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lage sind, Menschen mit Behinderungen oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lage sind sowie beim Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind. Die Anbieter der Fahrdienstleistungen werden zudem verpflichtet, ihr Hygienekonzept nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen die Menschen mit Behinderungen wohnen oder betreut werden, abzustimmen, um Widersprüche und Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Zu Ziffer II.9. (Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI))

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative SGB XI werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (z.B. Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat den Leitfaden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

Zu Ziffer II.10. (Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen und Tanzvereine und organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel)

Sport- und Tanzaktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, werden für diese Einrichtungen organisatorische Maßnahmen sowie Festlegungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Einrichtung getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen und Angebote mit Publikum mit akzeptablem Risiko möglich.

Zu Ziffer II.11. (Zusätzliche Hygieneregeln für Großveranstaltungen und Sportwettkämpfe mit Publikum mit mehr als 1000 Besuchern)

Kommen bei größeren Veranstaltungen inkl. Sportwettkämpfen sehr viele Menschen zusammen, ist die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 erhöht, da sich viele Unbekannte treffen und mehr potentiell Infizierte anwesend sein können und da bei der An- und Abreise sowie in bestimmten Bereichen der Veranstaltung dichtes Gedränge ohne Einhaltung des Mindestabstandes entstehen kann. Insofern sind in den entsprechenden Hygienekonzepten

mit dem Ziel der Risikominimierung Festlegungen zu allen aufgezählten Gefährdungspunkten, insbesondere zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Belüftung und zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu treffen.

Eine mögliche Reduzierung des Alkoholausschanks erhält die Bereitschaft der Besucher zur aktiven Mitwirkung an den Schutzmaßnahmen, da mit steigendem Alkoholpegel das bewusste Handeln der Betroffenen immer mehr eingeschränkt wird.

Zu Ziffer II.12. (Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten))

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen.

Alle vor Ort erforderlichen Maßnahmen sind in einem individuellen Hygienekonzept für das jeweilige Bad festzulegen, welches vom Gesundheitsamt bestätigt werden muss.

Zu Ziffer II.13. (Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels, Beherbergungsstätten und anderen Betrieben))

Da in Saunen Menschen auf teilweise engem Raum zusammentreffen, besteht ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch, welches es zu minimieren gilt.

Dies erfolgt durch die Einschränkung, dass nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad betrieben werden dürfen.

Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen wird bereits durch die Corona-Schutzverordnung untersagt und in der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen lediglich wiederholt. Fachlicher Hintergrund des Verbotes ist, dass sich Aerosole in der hohen Luftfeuchtigkeit von Dampfbädern und Dampfsaunen lange in der Raumluft halten können.

Darüber hinaus gelten für Saunen selbstverständlich die gleichen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsregeln, der Zugangsbeschränkungen und der Erstellung eines Hygienekonzeptes wie für Bäder. Entsprechende Empfehlungen für Saunen finden sich sowohl im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen als auch in der Handlungsempfehlung des deutschen Sauna-Bundes e.V.

Zu Ziffer II.14. (Hygieneregeln für Reisebusreisen)

Durch ergänzende Regeln für Reisebusreisen soll das Infektionsrisiko, die durch enges Beieinandersitzens auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

Zu Ziffer II.15. (Hygieneregeln für Freizeit- und Vergnügungsparks, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte)

Durch organisatorische Maßnahmen soll dem unkontrollierten und unstrukturierten Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Personen entgegengetreten werden. Durch die Einhaltung von Mindestabständen oder andere Schutzmaßnahmen (z. B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung), insbesondere an Stellen, wo sich Menschen länger als nur einen kurzen Moment begegnen, soll das Risiko einer Virusübertragung vermindert werden.

Eine sichere Kontaktpersonennachverfolgung, die in der Corona-Schutz-Verordnung gefordert wird, kann nur gewährleistet werden, wenn zumindest in Risikobereichen (z.B. Aufnahme von Speisen und Getränken) eine kleinräumige (standortbezogene) Erhebung von Kontaktdaten möglich ist. Dazu können technische Lösungen (Apps, Besucherausweise mit Chip o.ä.), aber auch konventionelle Mittel eingesetzt werden.

Die Maßnahmen sind im angebotsbezogenen Hygienekonzept, das zu genehmigen ist, darzustellen und umzusetzen.

Zu Ziffer II.16. (Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen)

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen, die im entsprechenden Hygienekonzept darzulegen sind, soll das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 durch das Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen minimiert werden.

Das erhöhte Risiko der Übertragung der Viren zwischen den Besuchern durch die Verkleinerung des geforderten Mindestabstandes wird akzeptiert, wenn auf Grundlage einer sitzplatzbezogenen Erhebung von Kontaktdaten eine schnelle unkomplizierte Ermittlung enger Kontaktpersonen durch die Gesundheitsämter möglich ist, um damit Infektionsketten zu unterbrechen.

Zu Ziffer II.17. (Hygieneregeln für Prostitutionsstätten)

Deklaratorisch wird definiert, was unter verbotenen Geschlechtsverkehr im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung zu verstehen ist.

Auch bei Angeboten in Prostitutionsstätten ohne Geschlechtsverkehr ist mit körperlicher Nähe und mit einer gesteigerten Atmung und damit verbunden auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen zu rechnen. In einem zu genehmigenden Hygienekonzept sind geeignete organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen zu regeln und umzusetzen, um die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren. Kontaktdaten der Kunden sind zu erheben und aufzubewahren, um eine schnelle unkomplizierte Ermittlung enger Kontaktpersonen durch die Gesundheitsämter zu ermöglichen und damit Infektionsketten zu unterbrechen.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten, wobei die mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit beschränkte Gültigkeitsdauer mit den zeitlichen Vorgaben der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO korrespondiert.

Zu Ziffer V.

Ziffer V. regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 21. Oktober 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt